

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Aufsichtsbeschwerde gegen Erziehungsrat an Kantonsrat überwiesen

Der Regierungsrat hat die von Claudio Kuster eingereichte Aufsichtsbeschwerde in Sachen Erziehungsrat zur Kenntnis genommen. Die Aufsichtsbeschwerde verlangt die Überprüfung der rechtmässigen Zusammensetzung des Erziehungsrates (und allfälliger weiterer vom Kantonrat gewählten Kommissionen bzw. Behörden) insbesondere mit Blick auf das Gesetz über die Gewaltentrennung. Dieses Gesetz ist auf die vom Kantonsrat gewählten Behörden und ausserparlamentarischen Kommissionen anwendbar. Der Regierungsrat hat die Aufsichtsbeschwerde zuständigkeithalber an den Kantonsrat zur Behandlung überwiesen.

Der Erziehungsrat ist nach dem Schulgesetz das oberste Exekutivorgan im Schulwesen. Die Mitglieder werden vom Kantonsrat gewählt. Der Regierungsrat steht hierarchisch nicht über dem Erziehungsrat und hat demgemäss auch keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Erziehungsrat. Der Regierungsrat ist demnach nicht Aufsichtsbehörde über den Erziehungsrat und kann deshalb auch keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegenüber dem Erziehungsrat anordnen. Die Beschwerde ist entsprechend an das Kantonsparlament als Wahlbehörde des Erziehungsrates und Obergerichtsbehörde zu überweisen, damit dieses die Rechtmässigkeit der Zusammensetzung des Erziehungsrates (und allenfalls weiterer von ihm eingesetzten Kommissionen) überprüfen kann.

Schaffhausen, 16. August 2016
Nr. 35/2016

Staatskanzlei Schaffhausen